

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2024

Nr. 2024/1883

## **Leistungsaufträge an die Solothurner Spitäler AG im Rahmen des Globalbudgets Gesundheit Erweiterung um 7x24h-Betrieb, Weiterbildung und Forschung**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG, BGS 817.11) ist der Kanton Solothurn verantwortlich für die qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantoneinwohnerinnen und -einwohner. Der Kanton erteilt dazu, gestützt auf die Spitalplanung, Leistungsaufträge an inner- und ausserkantonale Spitäler (Spitalliste). Zudem erteilt er im Rahmen des Globalbudgets Gesundheit spezifische Leistungsaufträge an das kantonale Spital (vgl. SGB 0212/2023 vom 13. Dezember 2023 für das Globalbudget Gesundheit 2024-2026). Die Leistungsaufträge gemäss Globalbudget Gesundheit umfassen Aufgaben, welche die Solothurner Spitäler AG (soH) im Auftrag des Kantons zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung zu erbringen hat, die jedoch nicht oder nur teilweise durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden und nicht kostendeckend erbracht werden können. Dazu gehören Vorhalteleistungen für den vorgelagerten Notfalldienst, den Rettungsdienst, die Vorsorge ausserordentlicher Ereignisse, die dezentrale ambulante psychiatrische Grundversorgung, die Förderung der Hausarztmedizin, die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten, die Transplantationskoordination, die Spitalseelsorge, die Sozialberatung und die Prävention.

Die soH stellt einerseits die stationäre Spitalversorgung (inkl. Notfallbetrieb) im Kanton Solothurn im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Spitalliste und gemäss Globalbudget Gesundheit sicher und bietet in Ergänzung zum Angebot der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte eine ambulante Versorgung an. Andererseits muss die soH einen nachhaltig wirtschaftlichen Spitalbetrieb führen und erhält seitens des Kantons ausschliesslich finanzielle Beiträge für vereinbarte Leistungen.

Erste Analysen im Rahmen des Vorgehensplans zur finanziellen Stabilisierung der soH (vgl. RRB Nr. 2024/669 vom 30. April 2024) deuteten darauf hin, dass bei der soH in für die medizinische Versorgung in wichtigen Leistungsbereichen ungedeckte Kosten entstehen und somit das Defizit in der Erfolgsrechnung der soH mitverursachen. Entsprechend hat der Regierungsrat das Departement des Innern (DDI) beauftragt, bis Sommer 2025 gemeinsam mit der soH die Vergütung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten und der Vorhalteleistungen für einen 7x24h-Betrieb im Rahmen des Globalbudgets Gesundheit zu überprüfen.

### **2. Erwägungen**

In der Zwischenzeit hat die soH drei Leistungsbereiche untersucht, in welchen sie im Interesse und im Auftrag des Kantons Leistungen erbringt, die gemäss Analysen der soH nicht kostendeckend abgegolten werden. Dabei handelt es sich um die Sicherstellung eines durchgehenden Betriebs der Notfallstationen an den akutsomatischen Standorten Bürgerspital Solothurn (BSS), Kantonsspital Olten (KSO) und Spital Dornach (DO), die Weiterbildung von Assistenzärztinnen

und -ärzten und die Forschungstätigkeit an der soH. Diese drei Leistungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.

## 2.1 7x24h-Betrieb

Die soH verfügt über diverse Leistungsaufträge gemäss Spitalliste Bereich Akutsomatik, welche den Betrieb einer Notfallstation rund um die Uhr voraussetzen. Basierend auf den bestehenden Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste Bereich Akutsomatik betreibt die soH an allen akutsomatischen Standorten jeweils eine interdisziplinäre Notfallstation und zusätzlich an den Standorten BSS und KSO vorgelagerte Notfallstationen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSo). Zur Sicherstellung der medizinischen Notfallversorgung während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr müssen neben den Notfallstationen auch nachgelagerte Einheiten wie Operationssäle, Radiologie, Intensivpflegebetten etc. betrieben resp. die für deren Betrieb notwendigen medizinischen Personalressourcen vorgehalten werden. Aufgrund des nicht planbaren Patientenaufkommens bedingt dies insbesondere in den nachgelagerten Einheiten und insbesondere in der Nacht und am Wochenende kostenrelevante Vorhalteleistungen, welche nur teilweise im Rahmen der Vergütung von stationären Leistungen gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) entschädigt werden.

Die soH hat mittels breiter Erhebung und Analyse bei allen dem Notfall nachgelagerten Bereichen die anfallenden Vorhalteleistungen eruiert und den mittels Notfalleintritten generierten Vergütungen gemäss OKP gegenübergestellt. Die Analyse beschränkte sich dabei auf den Zeitraum nicht ausreichender Auslastung der Notfallstationen (Montag bis Freitag zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie am Wochenende ganztags). Gemäss dieser Analyse entstehen der soH durch Vorhalteleistungen, bedingt durch den Betrieb der drei Notfallstationen, pro Jahr rund 5.1 Millionen Franken ungedeckte Kosten. Die Analyse der soH zeigt, dass die bei Unterauslastung anfallende Vorhalteleistungen nicht Teil der Vergütung von stationären Leistungen sind resp. durch die zwischen soH und Krankenversicherern verhandelten Spitaltarife nicht gedeckt werden. Der vom Regierungsrat erwartete Betrieb der Notfallstationen an drei Standorten kann nicht kostendeckend betrieben werden und ist mitverantwortlich für das Defizit der soH.

## 2.2 Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Der Kanton Solothurn hat ein grosses Interesse daran, dass Assistenzärztinnen und -ärzte im Kanton Solothurn weitergebildet werden. Einerseits mit dem Ziel, dass sich einige später als Ärztinnen und Ärzte im Kanton niederlassen und andererseits mit dem Ziel, dass die Spitäler im Kanton auch zukünftig über genügend ärztliches Fachpersonal verfügen, um die medizinische Gesundheitsversorgung im Kanton sicherzustellen. Dies umso mehr vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungssituation im Bereich der Hausärztinnen und Hausärzte im Kanton Solothurn wie auch in der gesamten Schweiz sowie dem Konkurrenzkampf zwischen den Spitälern um die entsprechenden medizinischen Fachkräfte. Die Kosten für die erteilte Weiterbildung an Assistenzärztinnen und -ärzten gelten als sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen und sind somit nicht Teil der Vergütung von stationären Leistungen gemäss Art. 49 KVG.

Der Kanton fördert aktuell die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten über die interkantonale Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) und die Beiträge an die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in unterversorgten Fachgebieten. Die WFV besagt, dass die Mitgliedskantone einen Mindestbeitrag von 15'000 Franken pro Vollzeit-Assistenzstelle und Jahr an Spitäler im jeweiligen Kanton zu leisten haben. Zudem erfolgt eine interkantonale Ausgleichszahlung von Kantonen, in welchen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil weniger Assistenzärztinnen und -ärzte ausgebildet werden zu Kantonen, in welchen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil mehr Assistenzärztinnen und -ärzte ausgebildet werden. Der Kanton Solothurn ist der WFV mit Volksentscheid vom 24. September 2017 beigetreten; die WFV selbst ist im Januar 2022 nach Erreichen des notwendigen Quorums von 18 Kantonen in Kraft getreten. Für

2024 sind in der entsprechenden Finanzgrösse des Globalbudgets Gesundheit dazu Ausgaben in der Höhe von insgesamt 6.3 Millionen Franken im Voranschlag enthalten, wovon rund 4 Millionen Franken an die soH fließen werden.

Im Rahmen des Globalbudgets Gesundheit 2024-2026 hat der Kantonsrat beschlossen, dass im Kanton Solothurn zur Förderung der Grundversorgung zusätzlich zum Betrag von 15'000 Franken gemäss WFV ein Beitrag von weiteren 15'000 Franken pro Vollzeit-Assistenzstelle in unterversorgten Fachgebieten ausgerichtet wird. In Anlehnung an eine ähnliche Regelung des Kantons Bern wurden die folgenden Fachgebiete als unterversorgt definiert: Allgemeine Innere Medizin, Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Für 2024 sind dazu Ausgaben in der Höhe von max. 2.2 Millionen Franken vorgesehen.

Basierend auf der Tätigkeitserhebung des unabhängigen Instituts w hoch 2 wendet die soH rund 5.2% der verfügbaren ärztlichen Ressourcen für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten auf, dies entspricht Kosten von rund 8.2 Millionen Franken. Diese Kosten werden durch die Beiträge gemäss WFV und die Beiträge gemäss Globalbudget 2024-2026 nicht vollumfänglich gedeckt. Gemäss ersten Analysen belaufen sich die ungedeckten Kosten für die durch die soH erbrachten Weiterbildungsleistungen auf rund 2 Millionen Franken jährlich. Eine Reduktion der Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte durch die soH aus finanziellen Gründen würde sich negativ auf die Versorgungssituation im Kanton auswirken.

### 2.3 Forschungstätigkeit an der soH

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG zählt die Forschung zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Aufwände in diesem Zusammenhang sind somit nicht Teil der Vergütung von stationären Leistungen durch die Krankenversicherung. Der Kanton Solothurn hat der soH keinen Leistungsauftrag für Forschungstätigkeiten erteilt und leistet entsprechend aktuell keine Beiträge. Aus Versorgungssicht sind jedoch Forschungstätigkeiten notwendig, damit die soH den aktuellen Weiterbildungsstatus halten und die notwendigen Zertifizierungen erlangen kann. Beides trägt zur Attraktivität der soH als Weiterbildungsstätte bei und ist ein wesentlicher Faktor im Konkurrenzkampf um medizinische Fachkräfte, insbesondere auch gegenüber Universitätsspitalern. Gemäss Tätigkeitserhebung des unabhängigen Instituts w hoch 2 wendet die soH rund 0.8% der verfügbaren ärztlichen Ressourcen für Forschungstätigkeiten auf, dies entspricht Kosten von rund 1.25 Millionen Franken jährlich.

### 2.4 Fazit

Die soH erbringt wichtige Leistungen für die Grundversorgung im Bereich der Notfallversorgung, Weiterbildung und Forschung. Gleichzeitig sind diese Leistungen offenbar im Umfang von 8,365 Millionen Franken nicht kostendeckend finanziert und damit mitverantwortlich für die aktuelle finanzielle Situation der soH. Sowohl aus Sicht des Eigentümers als auch aus Versorgungssicht ist es wichtig, dass solche Leistungen auch künftig durch die soH erbracht werden. Es ist deshalb – unter Berücksichtigung der weiteren laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der Eigentümerstrategie, der Unternehmensstrategie und des Leistungsangebots – zu prüfen, wie diese Leistungen künftig entschädigt werden können. Im aktuellen Globalbudget «Gesundheit» 2024-2026 sind diese Ausgaben nicht enthalten. Das Departement des Innern wird deshalb beauftragt, zu überprüfen, in welchem Umfang diese Leistungen künftig finanziell abgegolten werden sollen.

**3. Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern wird beauftragt, die ungedeckten Kosten der soH hinsichtlich «7x24 Betrieb», «Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten» und «Forschungstätigkeit an der soH» zu überprüfen.
- 3.2 Dem Regierungsrat sind durch das Departement des Innern Botschaft und Entwurf zur Bewilligung eines allfälligen Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Gesundheit» zur Beratung und Beschlussfassung im Sinne der Erwägungen zu unterbreiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern  
Finanzdepartement  
Gesundheitsamt  
Amt für Finanzen